

11.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3395 vom 11. Februar 2020
der Abgeordneten Verena Schäffer, Josefine Paul
und Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8649

Ingewahrsamnahme von Theologen und eines Begleiters bei „Datteln IV“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Medien berichteten darüber, dass in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar 2020 in der Nähe des Kraftwerks „Datteln IV“ drei Personen in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden, von denen zwei Personen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Instituts für Theologie und Politik (ITP) in Münster sind. Das Institut betreibt seit über 25 Jahren Forschungs- und Bildungsarbeit an der Schnittstelle von Kirche und sozialen Bewegungen.

Den Angaben der Sprecherin der Polizei Recklinghausen zufolge, musste die Polizei „davon ausgehen, dass sie [Anm.: die in Gewahrsam Genommenen] Straftaten begehen [...]“¹. Laut Polizei sollen sich die Personen auffällig verhalten haben. Sie sollen Kenntnisse darüber gehabt haben, wie man auf das Gelände des Kraftwerks gelange, weil sie schon an entsprechenden Aktionen beteiligt gewesen sein sollen. Die drei Personen sollen ferner „entsprechende Gegenstände“ bei sich gehabt haben. Nach wenigen Stunden sollen die Personen entlassen worden sein.

Aus Sicht der betroffenen Personen stellt sich die Situation anders dar². Sie werfen der Polizei vor, das Geschehen unzutreffend darzustellen, um eine grundlose Ingewahrsamnahme im Nachhinein zu rechtfertigen.

¹ MünsterscheZeitung.de, Münsteraner in Datteln festgenommen, 05.02.2020 – <https://www.muensterschezeitung.de/Lokales/Staedte/Muenster/4121578-Kraftwerks-Besetzung-Muensteraner-in-Datteln-festgenommen> (11.02.2020).

² Institut für Theologie und Politik (Münster), Pressemitteilung vom 06.02.2020 – <https://www.itpol.de/theologinnen-ueber-nacht-eingesperrt/> (11.02.2020).

Datum des Originals: 11.03.2020/Ausgegeben: 17.03.2020

Nach einer Kontrolle der Fahrzeugpapiere und der Personalien sollen die Theologin, der Theologe und ihr Begleiter samt Fahrzeug auf gefährliche Gegenstände durchsucht worden sein. Obwohl die Polizei keine auffälligen Gegenstände gefunden haben soll, sollen alle drei Personen in einem Gefangenentransporter in das Polizeipräsidium gebracht worden sein. Dort sollen sie aufgefordert worden sein, sich bei halboffenen Türen vollständig zu entkleiden. Sie sollen in Einzelzellen gesperrt worden sein, wo sie die Nacht in Unterwäsche verbracht haben sollen.

Als Begründung der Maßnahme soll die Einschätzung der Polizei mitgeteilt worden sein, man nehme an, dass sich die drei Personen eventuell an Protestaktivitäten beteiligen wollten. Straftaten sollen ihnen zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen worden sein.

Erst um 10 Uhr am nächsten Morgen sollen alle drei Personen freigelassen worden sein. Ihnen soll ein dreimonatiges Betretungsverbot für eine mehrere Quadratkilometer umfassende Zone rund um das Kraftwerk erteilt worden sein.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3395 mit Schreiben vom 11. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. **Wie bewertet Innenminister Reul die oben beschriebene polizeiliche Maßnahme gegen die drei genannten Personen? (Wir bitten um eine ausführliche Erläuterung und Bewertung der Maßnahme.)**
2. **Aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme welcher Gefahr wurden die betroffenen Personen in polizeilichen Gewahrsam genommen?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Am 01.02.2020, um 23:17 Uhr wurden im direkten Umfeld des Kraftwerks Datteln 4 drei Personen angetroffen und im weiteren Verlauf mit dem Ziel in Gewahrsam genommen, die unmittelbar bevorstehende Begehung von Straftaten zu verhindern.

Der Sachverhalt wurde der zuständigen Eildienststrichterin des Amtsgerichts Recklinghausen vorgetragen. Diese stellte die Rechtmäßigkeit der Maßnahme fest und ordnete die Fortdauer der Freiheitsentziehung bis 09:00 Uhr am 02.02.2020 an (Beschluss zu Az.: 64 XIV(L) 18/20 L). Hiergegen haben die Betroffenen beim Amtsgericht Recklinghausen am 11.02.2020 Beschwerde eingelegt. Vor dem Hintergrund der noch laufenden gerichtlichen Befassung nimmt die Landesregierung keine weitergehende Stellungnahme vor.

3. **Warum mussten sie sich im Gewahrsam bei halb geöffneten Türen entkleiden?**
4. **Warum mussten sie im Gewahrsam die Nacht lediglich in Unterwäsche verbringen?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für Durchsuchungen im Rahmen einer Ingewahrsamnahme ist § 39 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW. Bezüglich des Umgangs mit Verwahrten legt die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Innenministeriums vom 20.03.2009, 43-57.01.08) in § 2 Absatz 4 grundlegend fest, dass die Grundsätze der Eigensicherung zu beachten sind.

Das Vorgehen bei der Durchsuchung bei vollständiger Entkleidung entspricht zwar grundsätzlich den Voraussetzungen der Polizeigewahrsamordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Vorbehaltlich des abschließenden Ergebnisses der Einsatznachbereitung bewertet das Polizeipräsidium (PP) Recklinghausen jedoch die vollständige Entkleidung als kritisch und für eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene tragfähige Ermessensentscheidung nicht ausreichend substantiiert. Gleiches gilt für das nahezu unbekleidete Verbringen der Nacht in den Gewahrsamszellen.

Vor diesem Hintergrund sind durch das PP Recklinghausen notwendige Maßnahmen getroffen worden. Das PP Recklinghausen unterzieht derzeit die Abläufe im Bereich des Polizeigewahrsams einer eingehenden Überprüfung. Das Vorhalten von im Einzelfall notwendiger Wechselkleidung ist bereits initiiert.

Das Ministerium des Innern schließt sich dieser kritischen Bewertung an. Die Maßnahmen des PP Recklinghausen als Folge dieser Bewertung werden als sachgerecht angesehen.

5. *Warum wurde ihnen ein Betretungsverbot für welches Gebiet aufgrund welcher Tatsachen erteilt?*

Auf Grundlage des § 34 Absatz 2 PolG NRW wurde den drei Personen nach Entlassung aus dem Polizeigewahrsam die schriftliche Bestätigung der zuvor mündlich erteilten Aufenthalts- und Bereichsbetretungsverbote sowie eine Karte mit eingezeichneter räumlicher Ausdehnung (Bereich Datteln 4 umgeben von Recklinghäuser Straße/Waltroper Straße/Münsterstraße) ausgehändigt. Die Maßnahme erfolgte aufgrund der Gefahrenprognose, dass dort zukünftig Straftaten durch die Betroffenen begangen werden könnten. Die Dauer umfasste drei Monate, das Zwangsgeld wurde auf 500 Euro festgelegt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Zwei der drei Personen stellten beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Az. 17 L 185/20 und 17 L 186/20) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Maßnahme. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab dem Eilrechtsschutzantrag nach Abwägung der polizeilich vorgetragenen Tatsachen und Umstände am 14.02.2020 statt. Das Klageverfahren in der Hauptsache ist nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der noch laufenden gerichtlichen Befassung nimmt die Landesregierung keine weitergehende Stellungnahme vor.